

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

**zu dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge
bei Finanzdienstleistungen
– Drucksachen 15/2946, 15/3483, 15/3870 –**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Hans-Joachim Hacker**

Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Rudolf Köberle**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 118. Sitzung am 1. Juli 2004 beschlossene Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Vermittlungsausschuss

Joachim Hörster
Vorsitzender

Hans-Joachim Hacker
Berichterstatter

Rudolf Köberle
Berichterstatter

Anlage

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen

1. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 357 Abs. 2 Satz 3 BGB),
Artikel 3 Nr. 2 (Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 und 3 BGB-InfoV)
 - a) In Artikel 1 wird Nummer 5 wie folgt gefasst:
 - „5. § 357 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) „<wie Nummer 5 Buchstabe a des Gesetzesbeschlusses>“.
 - bb) „<wie Nummer 5 Buchstabe b des Gesetzesbeschlusses>“.
 - b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Wenn ein Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 Satz 1 besteht, dürfen dem Verbraucher die regelmäßigen Kosten der Rücksendung vertraglich auferlegt werden, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn bei einem höheren Preis der Sache der Verbraucher die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht.““
 - b) In Artikel 3 Nr. 2 Anlage 2 (zu § 14 Abs. 1 und 3) Gestaltungshinweis Nr. 7 wird Satz 1 des Mustertextes wie folgt gefasst:

„Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben.“
2. **Zu Artikel 2 Nr. 2** (Artikel 229 § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 EGBGB)

In Artikel 2 Nr. 2 Artikel 229 wird § 11 wie folgt geändert:

 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „30. September 2004“ durch die Angabe „[einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes]“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. September 2004“ durch die Angabe „Ablauf des ... [einsetzen: Datum der Verkündung dieses Gesetzes]“ ersetzt.
3. **Zu Artikel 6 Nr. 3** (§ 48a Abs. 1 VVG)

In Artikel 6 Nr. 3 § 48a wird Absatz 1 wie folgt geändert:

 - a) Die Wörter „natürlichen Personen“ werden durch das Wort „Verbrauchern“ ersetzt.
 - b) Nach dem Wort „anzuwenden“ werden das Komma durch einen abschließenden Punkt ersetzt und der folgende Satzteil gestrichen.